

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Landesauschussvorlage, betreffend die
Abänderung des Jagdgesetzes.

Hoher Landtag!

Die vom volkswirtschaftlichen Ausschusse beantragten Änderungen des Jagdgesetzes sind mit Ausnahme einiger ganz unwesentlichen Abweichungen übereinstimmend mit den vom Landes-Ausschuss dem h. Landtage diesbezüglich in Vorlage gebrachten Gesekentwürfe (Beil. XXVII d. St. P. 1899.)

Die bei einer größeren Anzahl §§ beantragten Änderungen des Jagdgesetzes lassen sich in drei Gruppen eintheilen.

Zu erster Linie wird gesucht, den Grundbesitzern mehr Rechte einzuräumen in Bezug auf die Verpachtung der Gemeindejagd, insoferne als diese Verpachtung auch ohne Versteigerung erfolgen könnte.

Dies wird durch die geänderten §§ 16 und 25 soweit thunlich zum Ausdruck gebracht. Allerdings wird durch die Fassung dieser §§ den Grundbesitzern beziehungsweise in deren Vertretung dem Gemeindeauschusse nur unter gewissen Voraussetzungen das Recht eingeräumt, zu bestimmen, ob die Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung oder aus freier Hand zu verpachten sei, und ist überdies eine derartige Verfügung an die Zustimmung der Statthalterei und des Landes-Ausschusses gebunden. Wenn man in Erwägung zieht, dass das Jagdrecht ein Ausfluss des Grundeigentums ist, so ist es bedauerlich, wenn der Mehrzahl der Grundbesitzer das freie Verfügungsrecht über die Verpachtung des Jagdrechtes so eingeengt wird. Trotz alledem ist der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht in der Lage, eine den Intentionen der Grundbesitzer besser entsprechende Bestimmung in Antrag zu bringen, weil eine solche voraussichtlich dermalen bei der Regierung auf Widerstand stoßen und dadurch das Zustandekommen des Gesetzes erschweren würde.

Die zweite Gruppe der beantragten Änderungen bezieht sich auf die §§ 8, 10, 13 incl. 29, 32 und 44 und hat die Wahrung der Autonomie der Gemeinde im Auge. Die bezüglichen Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses weisen der Gemeindevertretung beziehungsweise dem Gemeindevorstande eine nicht zu unterschätzende Autonomie in Bezug auf Versteigerungsbedingungen, Versteigerung, Pachtvertragsabschluss u. s. w. zu. Zugleich liegt darin auch eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens.

Die dritte Gruppe der vom volkswirtschaftlichen Ausschusse in Antrag gebrachten Änderungen betrifft das Verfahren bei Jagd- und Wildschadenvergütungen.

Bisher war das ganze Verfahren sowie die Entscheidung über Schadenersatzansprüche und über die Kosten des Verfahrens der politischen Behörde überlassen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss beantragt nun statt dessen das schiedsgerichtliche Verfahren. Bei Jagd- und Wildschadenvergütungen kommen Ansprüche civilrechtlicher Natur in Betracht und zur Entscheidung. Diese gehören aber an sich schon nicht vor die Bezirkshauptmannschaft. Ebenso hat sich die Wissenschaft in der Theorie und die neuere Gesetzgebung in der Praxis für solche Schiedsgerichte auch in anderen Sachen ausgesprochen.

Das beantragte Verfahren ist möglichst einfach. Für zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden wird der Obmann des Schiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter über Vorschlag der Gemeindevertretungen von der politischen Bezirksbehörde ernannt. Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter. Die einfache Zusammensetzung eines solchen Schiedsgerichtes und die auf ein territorial nicht zu ausgedehntes Gebiet beschränkte Wirksamkeit desselben dürften geeignet sein, ein rasches, mit weniger Schreibung und in der Regel auch mit weniger Kosten verbundenes Verfahren zu ermöglichen.

Zudem ist das hier in Antrag gebrachte schiedsgerichtliche Verfahren den bezüglichlichen Bestimmungen der neuen Civilproceß- und der Execution-Ordnung möglichst angepasst und schon deshalb den bisherigen Bestimmungen des bestehenden Jagdgesetzes vorzuziehen.

Endlich kommt hier noch zu bemerken, dass die beantragten Änderungen ihrem Wesen nach in dem Jagdgesetze für Oberösterreich sowie in der dem Landtage von Salzburg übermittelten Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Jagdgesetzes für das Herzogthum Salzburg enthalten sind.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen dürfte es nicht mehr nothwendig sein auf die Änderung der einzelnen §§ näher einzugehen.

Es soll nur noch darauf verwiesen werden, dass die beantragte Änderung des § 6 der Gemeinde etwas mehr Freiheit in der Ausübung der Jagd auf den zum Gemeindevermögen gehörigen Grundflächen, insofern dieselben eine Eigenjagd im Sinne des § 4 bilden, einräumt.

Die Beschlüsse über die beantragten Änderungen wurden im volkswirtschaftlichem Ausschusse theils einstimmig, zum Theile aber mit großer Majorität gefasst.

Die Meinungsverschiedenheiten im Ausschusse bezogen sich fast ausschließlich auf den Umstand, dass die Minorität glaube, es werde in dem Entwurfe zu viel Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise der Grundbesitzer im Gegensatz zu den Interessen der Jagd bezw. der Jagdpächter genommen.

Einig dagegen war der Ausschuss unter anderem auch in dem Punkte, dass die nicht geänderten §§ des Jagdgesetzes in den Entwurf aufzunehmen seien, damit man die jagdgesetzlichen Bestimmungen wieder in einem Gesetze beisammen habe.

Im allgemeinen glaubte der Ausschuss, dass der Gesetzentwurf doch eine wesentliche Verbesserung des Jagdgesetzes enthalte, und es wird sohin gestellt der

Antrag

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, womit für Vorarlberg ein neues Jagdgesetz erlassen werden soll, wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, 24. März 1899

Johann Kohler, Obmann.

Jodof Fink, Berichtstatter.

Gesetz vom

womit ein

Jagdgesetz für das Land Vorarlberg erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende Jagdgesetz für das Land Vorarlberg tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit demselben Zeitpunkte treten das Landesgesetz vom 26. Juli 1892, L. G. und B. Bl. Nr. 1 ex 1895 sowie die zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen außer Kraft.

Artikel II.

Jagdgebiete, hinsichtlich deren das Eigenjagdrecht im Sinne des § 5 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154 beziehungsweise des § 6 des Landesgesetzes vom 26. Juli 1892, L. G. u. B. Bl. Nr. 1 ex 1895 bestand, nach § 6 dieses Gesetzes aber entfällt, und welche vor der Kundmachung dieses Gesetzes verpachtet worden sind, unterliegen den im § 6 hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes enthaltenen Vorschriften erst nach Ablauf jener Pachtung.

Artikel III.

Die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des nachfolgenden Jagdgesetzes auf Grund des

Gesetzes vom 26. Juli 1892, L. G. und B. Bl. Nr. 1 ex 1895 ausgestellten Jagdkarten behalten die ihnen nach Maßgabe des letzteren Gesetzes noch zukommende Giltigkeit.

Artikel IV.

Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes die jagdbaren Thiere zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen sowie dieselben und deren etwa abgetrennte nutzbare Theile, wie abgeworfene Geweihe u. dgl. sich anzueignen.

In Betreff des Federwildes begreift das Jagdrecht auch die ausschließliche Berechtigung zur Aneignung der gelegten Eier in sich.

§ 2.

Jagdbare Thiere im Sinne dieses Gesetzes sind:
 Das Edel- und Damwild,
 die Gemse,
 das Reh,
 der Feldhase, der Alpenhase, das wilde Kaninchen,
 das Murmelthier,
 der Biber,
 das Auer-, Kappel-, Birk-, Hasel-, Stein-,
 Schnee- und Rebhuhn,
 die Wachtel, der Wachtelkönig,
 der Kiebitz,
 die verschiedenen Schnepfenarten, als: Wald-,
 Schnepfe, Bekassine, Moorschnepfe, Sumpfhahn-,
 Regenpfeifer, Brachvogel u. a.,
 die Wasserhühner, insbesondere die Bläs- und
 Rohrhühner,
 der wilde Schwan,
 die Wildgans,

die Wildentenarten, als: Stock-, Blaf-, Krick-
ente u. a.,
die Wildtaubenarten.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege
auch noch andere Thierarten als jagdbare erklären.

§ 3.

Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigenthume
verbunden und steht daher dem jeweiligen Grund-
besitzer zu.

In Betreff der Ausübung dieses Rechtes tritt
nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses
Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd,
d. i. die freie Verfügung des Berechtigten über
die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigene
Regie, Verpachtung u. s. w.) oder die Ausschließung
dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorge-
schriebene Verpachtung des Jagdrechtes ein.

§ 4.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht dem Besitzer
einer zusammenhängenden Grundfläche von wenig-
stens 115 ha (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen
Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in
einer Ortsgemeinde liegt oder sich auf das Gebiet
mehrerer Ortsgemeinden erstreckt. Auch macht es
mit den aus § 6 sich ergebenden Ausnahmen
keinen Unterschied, ob der Besitzer eine physische
oder juristische, eine einzelne Person oder eine
Mehrheit von Personen ist; im letzteren Falle muß
jedoch der Besitz räumlich ungetheilt sein.

§ 5.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner zu:

- a) dem Besitzer von solchen Gärten (Zier- oder
Gemüsegärten) oder Parkanlagen ohne Unter-
schied ihres Flächenmaßes, welche sich bei
einem Wohnhause befinden und durch eine
natürliche oder künstliche ständige Umfriedung
(Hecke, Gitter, Mauer u. dgl.) derart um-
schlossen sind, daß der Zutritt dritter Per-
sonen ohne Verletzung oder Übersehung der
Umfriedung auf keinem anderen Wege als
durch die an letzterer angebrachten schließbaren
Thüren oder Thore thunlich erscheint;
- b) dem Besitzer einer solchen Grundfläche ohne
Unterschied ihres Flächenmaßes und ihrer

Widmung und Lage, welche durch eine Mauer, ein Gitterwerk oder eine ähnliche ständige Anlage derart umschlossen ist, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen (das heißt abgesehen von Schneeverwehungen und dergleichen, die Wirkung der Umfriedung abschwächenden Zufälligkeiten) das außer der umfriedeten Fläche vorherrschende Haarwild in diese Fläche nicht einwechseln kann.

Auf den eben unter a und b bezeichneten Grundflächen dürfen jedoch keine Herstellungen angebracht werden, welche das aus dem anrainenden fremden Jagdgebiete — in den Fällen unter b bei etwa eintretenden außergewöhnlichen Verhältnissen — einwechselnde Wild wieder auszuwechseln verhindern;

- c) dem Besitzer von Grundflächen, welche der Wildhegung gewidmet und gegen den Wechsel des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind (Thiergärten) gleichfalls ohne Unterschied des Flächenmaßes.

Im Streitfalle darüber, ob eine Grundfläche im Sinne vorstehender Bestimmungen als umschlossen beziehungsweise als Thiergarten anzusehen ist, ist die politische Bezirksbehörde zur Entscheidung berufen.

§ 6.

Einer Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen oder fremden Gemeindegebiete gelegenen Grundfläche zu.

Hinsichtlich der Grundstücke, welche einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Grundlastenablösung abgetreten worden sind, und hinsichtlich jener Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze einer agrarischen Gemeinschaft befinden, steht die Eigenjagd gemäß § 4 der betreffenden Gemeinschaft zu.

Die Gemeinde sowohl als die Gemeinschaft haben die Eigenjagd entweder räumlich ungetheilt zu verpachten oder durch einen Sachverständigen ausüben zu lassen. Auf die Bestellung dieses Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 24, Absatz 2 Anwendung.

Die Ausübung der Eigenjagd einer Gemeinde oder einer Gemeinschaft durch die Mitglieder der Gemeinde oder der Gemeinschaft ist untersagt. Im

Falle der Übertretung dieser Vorschrift, sei es auch durch eine Umgehung derselben, kann die politische Behörde die betreffende Eigenjagd dem Gemeindejagdgebiet (§ 8) zuweisen.

§ 7.

Als zusammenhängend im Sinne des § 4 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten.

Wege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden, sowie ganz oder theilweise derselben inneliegende stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges, und sind in dieser Hinsicht selbst Inseln als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

Dagegen wird der für die Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen räumlich auseinanderliegenden Grundstücken durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden Weges oder fließenden Gewässers nicht hergestellt.

§ 8.

Die in der Gemarkung einer Ortsgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht nach § 10 in Anspruch genommen wird, bilden das Gemeindejagdgebiet.

Das Jagdrecht auf dem Gemeindejagdgebiete (Gemeindejagd) ist zugunsten der Grundbesitzer zu verpachten.

In Rücksicht auf diese Verpachtung werden die Grundbesitzer durch die Gemeindevertretung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten.

B. Feststellung der Jagdgebiete.

§ 9.

Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtperiode stattzufinden. Die Jagdpachtperiode beträgt fünf Jahre. Nur in Fällen, in denen die Gemeindevertretung aus triftigen Gründen eine Verlängerung bei der politischen Bezirksbehörde vor Schluss des vorletzten

Jahres der laufenden Pachtperiode beantragt, kann die Statthalterei die Verlängerung bis auf höchstens zehn Jahre verfügen.

Gegen diese Verfügung ist ein Recurs nicht statthaft.

§ 10.

Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtperiode hat die politische Bezirksbehörde an ihrem Amtssitze und in der Gemeinde ein Edict kundzumachen, womit diejenigen Grundbesitzer, welche für die kommende im Edict zu bezeichnende Jagdpachtperiode (§ 9) auf Grund des § 4 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

Saben die Anmeldung und die Begründung hinsichtlich eines Eigenjagdgebietes für eine bestimmte Jagdpachtperiode stattgefunden, und ist das Eigenjagdgebiet als solches für diese Pachtperiode anerkannt worden, so genügt für kommende Pachtperioden, insoweit an dem Eigenjagdgebiete keine Veränderungen vorgenommen worden sind, der Nachweis der bereits früher erfolgten Anerkennung des Eigenjagdgebietes.

Die politische Bezirksbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nöthigen Erhebungen vorzunehmen und hiernach die Eigenjagdgebiete gemäß § 4 sowie das zu verpachtende Gemeindejagdgebiet festzustellen.

Eigenjagden gemäß § 4, welche hiebei nicht innerhalb der obigen Frist von sechs Wochen zur Ausscheidung aus dem Gemeindejagdgebiete angemeldet wurden, gehören für die nächste Jagdpachtperiode zum Gemeindejagdgebiete.

Eigenjagden im Sinne des § 5 bleiben hingegen schon als solche von dem Gemeindejagdgebiete ausgeschlossen, ohne daß es hierzu einer besonderen Anmeldung seitens der betreffenden Grundbesitzer oder einer näheren Bezeichnung dieser Eigenjagden bei Feststellung des Gemeindejagdgebietes bedürfte.

§ 11.

Wenn zwei oder mehrere Gemeindevertretungen vor Erlassung des im § 10 erwähnten Edictes beschließen, daß die Gemeindejagdgebiete oder Theile derselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete zu vereinigen sind, so hat die politische

Bezirksbehörde diese Vereinigung dann zu verfügen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen.

Wenn andererseits die Gemeindevertretung vor dem oben bezeichneten Zeitpunkte die Zerlegung des Gemeindejagdgebietes in mehrere, besonders zu verpachtende Theile beschließt, so hat die politische Bezirksbehörde diese Zerlegung dann zu verfügen, wenn besondere Verhältnisse, wie namentlich die Verschiedenartigkeit der Jagd, diese Zerlegung rechtfertigen; doch darf die Fläche keines dieser Theile weniger als 115 ha betragen.

§ 12.

Behufs entsprechender Arrondierung anstoßender Gemeindejagdgebiete kann die politische Bezirksbehörde bei Feststellung dieser Gebiete nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen einzelne Theile von dem einen Gemeindejagdgebiete abtrennen und dem andern zuweisen; doch darf hiedurch die Fläche eines Gemeindejagdgebietes nicht unter 115 ha sinken.

C. Verpachtung der Gemeindejagden.

§ 13.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet weniger als 115 ha, so steht zunächst dem Besitzer der anrainenden, in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd und bei mehreren solchen anrainenden Eigenjagden zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung angrenzenden Eigenjagd die Befugnis zu, die ganze Gemeindejagd für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen ohne Versteigerung zu pachten.

Die politische Bezirksbehörde hat die in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzer aufzufordern, sich binnen einer anzuberaumenden, angemessenen Frist über die Inanspruchnahme des Vorpachtrechtes zu erklären, und sodann festzustellen, welchem der Ansprecher das Vorpachtrecht zustehe.

Gleichzeitig ist der Pachtschilling für das Gemeindejagdgebiet zu bemessen. Derselbe ist in der Regel gleich dem Betrage festzusetzen, welcher sich für die Fläche desselben bei Zugrundelegung des für das Hektar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung verpachteten Gemeindejagd erzielten Pachtschillings rechnungsmäßig ergibt. Walten jedoch besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser

Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtzuschlag von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung und des betreffenden Eigenjagdbesitzers auf einer anderen entsprechenden Grundlage festzustellen.

Die Abschließung des Pachtvertrages mit dem betreffenden Eigenjagdbesitzer erfolgt durch die Gemeindevertretung (§ 17) auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode (§ 9).

§ 14.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet mehr als 115 ha und wird ein letzteres Ausmaß nicht erreichender Theil desselben

- a) von einer in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd dem ganzen Umfange nach oder zu zwei Dritttheilen des Umfanges umschlossen; oder
- b) durch eine solche Eigenjagd von dem übrigen Gemeindejagdgebiete derart getrennt, daß man auf das Trennstück ohne Überschreitung der Gemeindegrenze nur über die zur Eigenjagd gehörigen Grundstücke beziehungsweise über die durch dieselben führenden Wege gelangen kann,

so hat der Besitzer der Eigenjagd das Recht, die Jagd auf dem vorbezeichneten Theile (Jagdeinschluss) des Gemeindejagdgebietes für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen ohne Versteigerung zu pachten.

Wird der Jagdeinschluss durch mehrere der vorerwähnten Eigenjagden in der in alinea 1 bezeichneten Weise umschlossen (lit. a) beziehungsweise abgetrennt (lit. b), so steht das bezeichnete Recht der Vorpachtung zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung an den Jagdeinschluss grenzenden Eigenjagd zu.

Würde durch die Ausübung des Vorpachtrechtes das Gemeindejagdgebiet unter 115 ha sinken, so kann das Vorpachtrecht nur dann ausgeübt werden, wenn der Eigenjagdberechtigte mit dem Jagdeinschluss auch die Jagd auf dem restlichen Theile des Gemeindejagdgebietes pachtet.

Sinsichtlich der Feststellung des Vorpachtrechtes, der Bemessung des Pachtzuschlages und der Abschließung des Pachtvertrages finden die Bestimmungen des § 13, alinea 2, 3 und 4 Anwendung.

§ 15.

Unbeschadet der aus den §§ 13, 14, 16 und 25 sich ergebenden Ausnahmen sind die Gemeindejagden im Wege der öffentlichen Versteigerung durch die Gemeindevertretung auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode, und zwar an denjenigen zu verpachten, welcher das höchste Anbot stellt, wobei jedoch Anbote solcher Personen, welche gemäß § 18 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Zum Zwecke der Versteigerung der Gemeindejagd hat die Gemeindevertretung sofort nach der von der politischen Bezirksbehörde für die betreffende Pachtperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Bedingungen über die Verpachtung der Gemeindejagd zu entwerfen.

Der Entwurf der Feilbietungsbedingungen ist der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche dieselben vom Standpunkte der gesetzlichen Zulässigkeit zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und dem Gemeindevorsteher zur weiteren Veranlassung zurückzustellen hat.

Gegen die vorgenommene Berichtigung des Entwurfes ist in diesem Stadium ein Recurs nicht zulässig.

Der Gemeindevorsteher hat die vorläufig festgestellten Bedingungen durch Anschlag während 14 Tage an dem Gemeindeamte sowie in sonst ortsüblicher Weise mit dem Besatze verlautbaren zu lassen, daß es jedem Grundbesitzer, dessen Grundstücke in das Gemeindejagdgebiet einbezogen sind, freisteht, Einwendungen gegen die Bedingungen innerhalb 14 Tagen vom ersten Tage des Anschlages am Gemeindeamte an bei dem Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu bringen.

Über Einwendungen gegen die Bedingungen entscheidet die politische Bezirksbehörde und über allfällige Recurse die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse. Wird ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet das Ackerbau-Ministerium.

Nach Ablauf der Einwendefrist beziehungsweise nach rechtskräftiger Entscheidung über die Einwendungen hat der Gemeindevorsteher die Versteigerung der Gemeindejagd in einer der im politischen Bezirke am meisten verbreiteten Zeitungen auszusprechen, sowie in der betreffenden Gemeinde und in den umliegenden Gemeinden in ortsüblicher

Weise kundmachen zu lassen. Gleichzeitig hat die politische Bezirksbehörde die Versteigerung der Gemeindejagd am Amtssitze zu verlautbaren.

Die vorerwähnte Ausschreibung hat die wesentlichsten Angaben über die zu versteigernde Jagd, den Ausrufspreis, die Dauer der Verpachtung (§ 9) und das Erforderliche in Betreff der allfälligen Abfindung für Wildschäden, ferner hinsichtlich des zu erlegenden Padiums sowie endlich die Angabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Versteigerung zu enthalten; es ist ferner in dieser Kundmachung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, dass, wenn infolge der endgiltigen Entscheidung über etwa noch anhängige Recurse oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem Gemeindejagdgebiete eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

§ 16.

Ausnahmsweise kann eine Gemeindejagd über Beschluss der Gemeindevertretung auch ohne öffentliche Versteigerung im Wege des freien Übereinkommens an solche Personen, welche nicht gemäß § 18 von der Pachtung ausgeschlossen sind, verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der Land- oder Forstwirtschaft oder einer höheren Verwertung der Jagd gelegen ist.

Der vorbezeichnete Beschluss der Gemeindevertretung bedarf der von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu erteilenden Genehmigung.

Wird zwischen Statthalterei und Landes-Ausschuss ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet das Ackerbau-Ministerium.

Wird die Genehmigung erteilt, so erfolgt die Abschließung des Pachtvertrages durch die Gemeindevertretung (§ 17) auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode (§ 9).

§ 17.

Die Bornahme der Versteigerung der Gemeindejagd erfolgt durch den Gemeindevorsteher.

Der Vorgang bei der Versteigerung sowie jener bei Abschließung des Pachtvertrages durch die Gemeindevertretung (§§ 13, 14, 15 16. und 25) ist

von der Statthaltereı im Verordnungswege zu regeln, wobei gleichzeitig auch die Formularien für die Ausschreibung der Versteigerung, für das Versteigerungsprotokoll und den Pachtvertrag festzusetzen sind.

§ 18.

Personen, welche gemäß § 41 von der Erlangung der Jagdkarte ausgeschlossen sind, können zur Pachtung einer Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15, 16 und 25) nicht zugelassen werden.

Eine Gemeinde oder eine agrarische Gemeinschaft kann nur dann, wenn ihr eine Eigenjagd zusteht (§ 6), zur Pachtung einer Gemeindejagd auf Grund der §§ 13 und 14 zugelassen werden.

Alle die vorstehenden Vorschriften umgehenden Verträge sind ungiltig.

Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer zu versteigernden Gemeindejagd zugelassen werden mit Ausschluß jener Mitglieder, denen etwa die Erlangung der Jagdkarte gesetzlich benommen ist (§ 41).

§ 19.

Die erfolgte Verpachtung einer Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15 und 16) unterliegt der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, welcher zu diesem Zwecke sofort nach Vornahme der Verpachtung der Pachtvertrag und bei Versteigerung der Gemeindejagd auch die rechtskräftig festgestellten Feilbietungsbedingungen und die Ausschreibung (§ 15, alinea 7 und 8) sowie das Versteigerungsprotokoll vorzulegen sind.

Die politische Bezirksbehörde hat den Vorgang bei der Verpachtung und insbesondere bei der Versteigerung sowie den Pachtvertrag von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die hinsichtlich der Verpachtung getroffenen behördlichen Verfügungen eingehalten wurden, und wenn sich hierbei kein Anstand ergibt, den Pachtvertrag zu genehmigen, andernfalls aber die erforderliche Entscheidung zu treffen.

Erachtet die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht zu genehmigen, so hat sie unter Außerkräftsetzung der vorgenommenen Verpachtung eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, wenn sie die Gemeindejagd nicht etwa einem anderen Offerenten zuzuweisen findet.

Hat die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung genehmiget oder die Gemeindejagd einem anderen Offerenten zugewiesen, und wird hiegegen recurriert, so hat die über den Recurs entscheidende Behörde, wenn sie denselben für begründet findet, unter Außerkräftsetzung der vorgenommenen Verpachtung eine neuerliche Versteigerung für die restliche Pacht-dauer anzuordnen, es wäre denn, daß diese Behörde die Gemeindejagd einem Offerenten, von dem ein Recurs vorliegt, zuzuweisen findet.

In den im vorstehenden Absätze bezeichneten Fällen bleibt gleichwohl der Ersteher beziehungsweise derjenige, dem die Gemeindejagd durch die politische Bezirksbehörde zugewiesen wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Recurs Pächter der Gemeindejagd.

Hat die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht genehmiget und die Gemeindejagd auch keinem anderen Offerenten zugewiesen, und wird hiegegen recurriert, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Recurs in Gemäßheit des § 24 vorzugehen.

Wird gegen die Genehmigung der in Gemäßheit der §§ 13, 14, 15 oder 16 erfolgten Verpachtung einer Gemeindejagd ein Recurs eingebracht, so bleibt bis zur endgiltigen Außerkräftsetzung der Verpachtung ebenfalls derjenige Pächter der Gemeindejagd, dem dieselbe verpachtet wurde.

§ 20.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung der vorgenommenen Verpachtung beziehungsweise Zuweisung der Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15, 16 und 19) die mit dieser Genehmigung und Verpachtung verbundenen Kosten zu ersetzen.

Wird die vorgenommene Verpachtung beziehungsweise die Zuweisung der Gemeindejagd endgiltig außer Kraft gesetzt, so hat der mittlerweilige Pächter (§ 19, alinea 5 und 7) den nach dem Verhältnisse der Zeit der mittlerweiligen Jagdpachtung entfallenden Theilbetrag der im vorstehenden Absätze angeführten Kosten zu tragen. Für die restlichen Kosten hat die Gemeinde aufzukommen.

Wenn die von der politischen Bezirksbehörde ausgesprochene Verweigerung der Genehmigung einer im Wege der Versteigerung vorgenommenen

Verpachtung in Rechtskraft erwächst, so hat die Gemeinde die mit dieser Verpachtung und Amtshandlung verbundenen Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung zu entrichten.

Binnen 14 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung der vorgenommenen Verpachtung beziehungsweise Zuweisung der Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15, 16 und 19) hat der Pächter eine Caution im Betrage eines einjährigen Pachtshillings bei der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Die Caution haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in Betreff der gepachteten Gemeindejagd verurtheilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der gepachteten Gemeindejagd erlaufen, und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtshilling, sowie für die Erfüllung der sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Caution unter den Betrag des einjährigen Pachtshillings, so hat die politische Bezirksbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

Die Caution hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren, nach dem Börsencurs des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchel inländischer Sparcassen oder Raiffeisencassen zu bestehen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Caution, insoweit dieselbe nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

§ 21.

Der erste Pachtshilling ist binnen 14 Tagen nach erfolgter rechtskräftiger Genehmigung des Pachtvertrages beziehungsweise Zuweisung der Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15, 16 und 19) und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres bei der Gemeindevorsteherung zu erlegen.

Wird der Pachtshilling zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht ganz erlegt, so hat auf die hierüber erfolgte Anzeige des Gemeindevorstehers die politische Bezirksbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen, und wenn dies als zweckmäßig erscheint, unter Androhung der Auflösung

des Pachtcs (§ 28, Zl. 1) zur Zahlung aufzufordern und sohin nöthigenfalls die zwangsweise Einbringung des Pachtchillings zu verfügen.

Der mittlerweilige Jagdpächter (§ 19, alinea 5 und 7) hat den auf die Zeit der mittlerweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtchilling binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung, infolge deren er aufhört Pächter zu sein, bei der Gemeindevorsteherung zu erlegen.

§ 22.

Der Pachtchilling für die Gemeindejagd fließt in die Gemeindecasse. Die Gemeindevorsteherung hat innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtchillings in ortsüblicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Grundbesitzer die auf sie nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgebiet beziehungsweise im Falle des § 11, alinea 2 in das Theilgebiet einbezogenen Grundbesitzes entfallenden Antheile binnen einer festzusetzenden Frist — bei sonstigem Verfall zugunsten der Gemeindecasse — beheben können. Diese Frist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen.

Ist der Pachtchilling für ein Jahr nur zum Theile erlegt worden, so ist — unbeschadet der Bestimmung des § 21, alinea 2 — das im vorstehenden Absätze bezeichnete Verfahren in der Regel hinsichtlich des erlegten Theiles einzuleiten. Ist dieser jedoch verhältnismäßig geringfügig, so kann mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde behufs Einleitung dieses Verfahrens die Einzahlung des Restes des Pachtchillings abgewartet werden.

§ 23.

Die theilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15, 16 und 25) in Pflasterpacht ist untersagt. Dagegen kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde eine gepachtete Gemeindejagd an einen Dritten, welcher nicht in Gemäßheit des § 18 von der Pachtung ausgeschlossen ist, für die restliche Pachtperiode abgetreten werden.

§ 24.

Kann die Verpachtung der Gemeindejagd im Versteigerungswege nicht erzielt werden, so sind

durch die Gemeindevertretung Sachverständige zur Verwaltung der Jagd insolange zu bestellen, bis eine neuerliche Verpachtung auf die restliche Dauer der Pachtperiode gelingt.

Die Bestellung dieser Sachverständigen unterliegt der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde. Diese kann die Bestellung der Sachverständigen auch selbst vornehmen, wenn sie die Genehmigung nicht zu ertheilen oder dieselbe zu widerrufen findet, oder wenn die Gemeindevertretung die Bestellung innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist nicht vornimmt.

Die mit dieser Verwaltung der Jagd verbundenen Kosten, einschließlich des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden, sind aus der Gemeindecasse zu bestreiten, in welche auch die sich ergebenden Einnahmen fließen. Mit Schluss jeden Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen und das Ergebnis derselben von der Gemeindevorsteherung innerhalb des Monats Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Auf die Vertheilung eines etwaigen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 22 Anwendung. Ein allfälliger Abgang ist über Begehren der Gemeindevertretung von den Grundbesitzern nach der Größe ihres in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundbesitzes zu decken.

§ 25.

Hat in Gemäßheit der §§ 9—12 die Feststellung der Dauer der nächstfolgenden Pachtperiode und der für selbe bestehenden Jagdgebiete stattgefunden, so kann die hienach festgestellte Gemeindejagd, insoweit nicht ein Vorpachtrecht auf Grund der §§ 13 und 14 eintritt und ausgeübt wird, demjenigen, welcher die Gemeindejagd für die ablaufende Periode in Pacht hat, für die festgestellte nächste Pachtperiode ohne Versteigerung aus freier Hand von der Gemeindevertretung mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde verpachtet werden, wenn der Pächter im letzten Pachtjahre und noch vor Erlassung der im § 15 bezeichneten Kundmachung darum angefragt und einen Pachtchilling angeboten hat, welcher für das Hektar mindestens ebenso hoch ist, als der auf das Hektar entfallende Pachtchilling der ablaufenden Pachtperiode.

Auf die in diesem Falle ohne Versteigerung erfolgende Verpachtung der Gemeindejagd finden die Bestimmungen des § 15, alinea 8 in Betreff

des etwaigen Zuwachses oder Abfalles am Gemeindejagdgebiete und am Pachtzuschillinge sowie die Bestimmungen des § 19, alinea 5 sinngemäße Anwendung.

Hat infolge eines gegen die Genehmigung dieser Verpachtung ergriffenen Recurses die neuerliche Verpachtung der Gemeindejagd stattzufinden, so ist dieselbe für die restliche Dauer der Pachtperiode vorzunehmen.

§ 26.

Die mit behördlicher Genehmigung nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung erlischt — die Fälle des § 27 ausgenommen — drei Monate nach dem Tode des Pächters beziehungsweise desjenigen, an welchen die Pachtung mit behördlicher Genehmigung (§ 23) abgetreten wurde, wenn nicht die Erben, insoweit sie nicht gemäß § 18 von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen sind, vor Ablauf jener Frist bei dem Gemeindevorsteher erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen.

Inwiefern eine Änderung in den Eigentumshältnissen an dem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundbesitze eine Rückwirkung auf die durch die Behörde vorgenommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§ 30 bis 33 bestimmt.

§ 27.

Die auf Grund der §§ 13 oder 14 gepachteten Jagden gehen mit dem Tode des Pächters oder mit einer aus sonstigem Anlasse eintretenden Veränderung in der Person des Besitzers des anrainenden beziehungsweise einschließenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Pachtperiode auf den neuen Besitzer dieses Gebietes über.

§ 28.

Jede mit behördlicher Genehmigung vorgenommene Jagdverpachtung kann von der politischen Bezirksbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

1. die Caution oder deren Ergänzung oder den Pachtzuschilling innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht erlegt; oder

2. den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Beaufsichtigung der Jagd (§ 34) nicht entspricht; oder

3. wiederholt einer behördlichen Anordnung in Betreff des Abschusses von Wild (§ 44) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt; oder

4. sich sonstiger Übertretungen dieses Gesetzes wiederholt schuldig macht; oder

5. die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verliert.

§ 29.

Die im Sinne der §§ 26 und 28 frei werdende Jagd ist von der politischen Bezirksbehörde für die restliche Dauer der Pachtperiode,

1. insoferne es sich um einen Jagdeinschluss (§ 14) handelt, dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne des § 14 eintritt und ausgeübt wird;

2. insoferne es sich um ein sonstiges Gemeindejagdgebiet handelt, durch die Gemeindevertretung im Wege der Versteigerung zu verpachten, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne des § 13 eintritt und ausgeübt wird.

In beiden Fällen haftet der frühere Pächter, sofern ihn ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages trifft, für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtchillinge.

Können die Kosten der Neuverpachtung vom früheren Pächter nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter gemäß § 20, alinea 1 zu ersetzen.

E. Änderungen am Grundbesitze.

§ 30.

Entsteht erst im Laufe der Pachtperiode ein Gebiet der im § 4 bezeichneten Art, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd auf demselben erst mit der nächsten Pachtperiode unter Voraussetzung der ordnungsmäßigen Anmeldung dieses Jagdgebietes (§ 10) ein. Liegen jedoch die Theile dieses Eigenjagdgebietes in verschiedenen Gemeinden mit verschieden ablaufenden Pachtperioden, so kann die vorerwähnte Befugnis erst bei Feststellung der Jagdgebiete jener Gemeinde im Wege der vorgeschriebenen Anmeldung geltend gemacht werden, in welcher die Pachtperiode zuletzt abläuft.

Inzwischen bleiben die einzelnen Theile dieses neu entstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden Gemeindejagden einverleibt.

§ 31.

Geht im Laufe der Pachtperiode ein Grundbesitz, welcher für diese Periode als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 4 angemeldet und anerkannt war, in einzelnen Theilen auf mehrere Eigenthümer über, so bleibt hinsichtlich jener Theile dieses Besitzes die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 4 entsprechen.

Jene Theile des getheilten Grundbesitzes hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Pachtperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß von 115 ha oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten für die restliche Dauer der Pachtperiode dem Gemeindejagdgebiete zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne der §§ 13 oder 14 eintretenden Vorpachtrechtes.

§ 32.

Verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Besitzer ein Gemeindejagdgebiet auf Grund des § 13 oder einen Jagdeinschluss auf Grund des § 14 gepachtet hat, seine Eigenschaft als anrainendes oder umschließendes beziehungsweise abtrennendes Eigenjagdgebiet, so hat die politische Bezirksbehörde über Anlagen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten das betreffende Gemeindejagdgebiet für die restliche Dauer der Pachtperiode durch die Gemeindevertretung im Wege der Versteigerung zu verpachten beziehungsweise den Jagdeinschluss dem Gemeindejagdgebiete einzuverleihen, insofern nicht in dem einen wie in dem andern Falle ein weiteres Vorpachtrecht im Sinne der §§ 13 oder 14 eintritt und ausgeübt wird.

§ 33.

Entstehen im Laufe der Pachtperiode Eigenjagden der im § 5 bezeichneten Art, so scheiden dieselben sofort mit ihrer Entstehung aus der behördlich verpachteten Jagd aus.

Tritt an einem derartigen Jagdgebiete eine solche Veränderung ein, dass demselben die Eigenschaft eines Eigenjagdgebietes gemäß § 5 nicht mehr zukommt, so ist es von der politischen Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten für

die restliche Dauer der Pachtperiode dem Gemeindejagdgebiete einzuverleihen, insoferne nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des § 14 eintritt und ausgeübt wird.

II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

A. Jagdaufsicht.

§ 34.

Jeder Besitzer einer Eigenjagd der im § 4 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen und dasselbe in Gemäßheit der bezüglichen Vorschriften als ein für den Wachtdienst zum Schutze der Landescultur bestelltes Wachtpersonale bestätigen und beedigen zu lassen.

Wenn keine Bedenken obwalten, können auch die erwähnten Besitzer und Pächter von Jagden, vorausgesetzt daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, selbst als Jagdhüter bestätigt und beedigt werden.

§ 35.

Das bestätigte und beedigte Jagdschutzpersonale ist befugt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr sowie ein kurzes Seitengewehr zu tragen, darf jedoch gegen dritte Personen von diesen Waffen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

B. Jagdkarten.

§ 36.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

Das Formulare der Jagdkarte und das Nähere über die Herstellung und Verrechnung dieser Karten wird von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt.

§ 37.

Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltort hat, berufen, und können Jagdkarten auch an Fremde, das heißt an in Vorarlberg sich nicht aufhaltende Personen von einer politischen Bezirksbehörde daselbst erteilt werden.

§ 38.

Die Jagdkarte wird auf drei Jahre, d. i. auf das laufende Kalenderjahr und die zwei folgenden Kalenderjahre ausgestellt.

Die Jagdkarten, welche für die bestätigten und beeidigten Jagdhüter in der etwa gleichzeitigen Eigenschaft als bestellte Jäger ausfolgt werden, sind auf die Dauer dieser ihrer Bestellung auszustellen.

Den im § 40, alinea 2 bezeichneten Personen dürfen Jagdkarten nur für das laufende Kalenderjahr erfolgt werden.

§ 39.

Die Jagdkarte ist für den gesammten Umfang des Landes Vorarlberg und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

Die Besitzer haben die Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 40.

Für die Jagdkarte (§ 38) ist von Personen, die in Vorarlberg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, eine Taxe von drei Gulden, von Personen aber, welche ihren ordentlichen Wohnsitz außer Vorarlberg haben, eine Taxe von sechs Gulden zu entrichten. Diese Taxebeträge fließen in den Landesculturfond.

Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: die Schüler von Forstschulen und die Forstpraktikanten während ihrer Studien- bezw. Lehrzeit.

Die nach § 38, alinea 2 auszustellenden Jagdkarten unterliegen der Entrichtung einer Taxe nicht; jedoch hat die politische Bezirksbehörde die taxfreie Ausfolgung solcher Karten insofern zu verweigern, als aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung der betreffenden Jäger nur eine Umgehung der Taxpflicht bezweckt wird.

§ 41.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern, für Schüler einer Forstschule von der Direction,

- für Forstlehrlinge und Gehilfen vom Lehrherrn oder ihrem Vorgesetzten darum angefordert wird ;
- b) den im Taglohn stehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen ;
 - c) Geisteskranken und Trunkenbolden ;
 - d) Personen, welche, insoweit sie nach den bezüglichen Vorschriften eines Waffenspasses bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können ;
 - e) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums ;
 - f) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit demjenigen, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlstheilnehmung schuldig erkannt wurde ;
 - g) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdkarten gestraft wurde.

§ 42.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Tage einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 41) eintritt oder bekannt wird.

C. Schonvorschriften.

§ 43.

Die Statthalterei hat im Verordnungswege Schonzeiten für jene jagdbaren Thiere festzusetzen, für welche die Festsetzung solcher Zeiten behufs Erhaltung eines den jagdlichen Verhältnissen des Landes angemessenen Wildstandes erforderlich ist.

Während der Schonzeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung weder gejagt noch gefangen oder getödtet werden.

§ 44.

Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe geschädigten Land- und Forstwirtschaft als nothwendig herausstellt, so hat die

politische Bezirksbehörde über Antrag der Gemeindevertretung, eines Grundbesizers oder des Jagdberechtigten diese nöthigenfalls ziffermäßig festzusetzende Verminderung anzuordnen, welche zunächst vom Jagdberechtigten selbst während der Schonzeit durchzuführen ist.

Wenn der Jagdberechtigte der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die politische Bezirksbehörde auf dessen Kosten andere sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung betrauen.

§ 45.

Die politische Bezirksbehörde kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluß der Schonzeit bestimmter Wildgattungen für einzelne oder für alle Jagdgebiete ihres Bezirkes gestatten, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweilig laufende Jahr zugestanden werden.

§ 46.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 finden auf Thiergärten rücksichtlich des daselbst gehegten und durch die Umschließung des Thiergartens am Wechsel behinderten Wildes (§ 5, lit. c) keine Anwendung.

§ 47.

Nach Ablauf von acht Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildart weder im lebenden Zustande noch todt, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkaufe ausgedoten werden.

Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wildes, welches aus den im § 5 bezeichneten Eigenjagden oder aus Wildkammern her stammt.

§ 48.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Landes Vorarlberg her stammt, während der Schonzeit verkaufen oder dessen Kauf vermitteln, haben sich über die Herkunft des Wildes vorschriftsmäßig auszuweisen, und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder her stammt, überdies

durch ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei.

Im anderen Falle gilt auch für solches Wild die Bestimmung des § 47.

§ 49.

Wenn Wild in Ausführung der Bestimmungen der §§ 44 und 45 außerhalb der allgemeinen Schusszeit (§ 43) erlegt oder bei der im § 89 angeordneten Veräußerung erworben wird, hat im ersteren Falle die politische Bezirksbehörde, im zweiten Falle der Gemeindevorstand jene Ausnahmen von dem Verbote des § 47, welche zur Verwertung des Wildes nothwendig sind, unter angemessenen Vorrichtungen gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nöthigen Bescheinigungen darüber auszustellen.

§ 50.

Der Jagdbetrieb ist an Sonn- sowie an kirchlich gebotenen Feiertagen untersagt.

D. Sonstige jagdpolizeiliche Bestimmungen.

§ 51.

Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung.

Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehr außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§ 52.

Auf Grundstücken, welche mit Getreide, Mais, Haide, Hirse, Raps, Lein, Hanf oder Hülsenfrüchten bebaut sind, dann in Hopfengärten darf vom Beginne des Frühjahrs bis zur beendigten Ernte dieser Fruchtgattungen, ebenso in Weingärten vor geendigter Weinlese, dann im Samen-

flie ohne besondere Gestattung des Fruchteigen-
thümers weder gejagt noch getrieben, noch das
Wild mit Hunden aufgesucht werden.

Auf Alpen, welche mit Weidevieh besetzt sind,
darf während der Zeit der Weideausübung mit
Hunden nur insoweit gejagt werden, als das
Weidevieh hiedurch nicht gefährdet wird.

§ 53.

In der nächsten Umgebung von Ortschaften,
von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar
das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber
mit Schusswaffen erlegt werden.

§ 54.

Zum Fange der jagdbaren Thiere dürfen
Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum
Selbstfange nicht verwendet werden.

Ein angeschossenes oder in anderer Art ver-
wundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet
übersetzt, darf dorthin nicht verfolgt werden;
dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung
und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdbe-
rechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten,
in welchem sich das Wild befindet.

§ 55.

Wildschweine und für die persönliche Sicher-
heit gefährliche Thiere dürfen nur in Thiergärten,
welche gegen Ausbruch dieser Thiere ganz sicher
verwahrt sind, gehalten werden.

§ 56.

In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse,
Fischottern, Wildkatzen und Wildschweine können
von jedermann gefangen, erlegt und hiedurch
erworben werden.

Folgende Thiere, als: Dachse, Füchse, Edel-
und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Eichhörnchen,
Hamster, Fischottern, die Adlerarten, der Wander-
falke, der Blaufußfalke, der Lerchenfalke, der
Zwergfalke, die Gabelweihe, der schwarze Milan,
der Hühnergeier, der Sperber, der Rohrgeier, der
Fischreiher, der Kormoran, die Taucher, die
Möven, der Uhu, die große Sperrelster, die
kleine Sperrelster, die Elster, der Kollkrabe, die
Rabenkrähe, die Nebelkrähe — können innerhalb
des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, ferner
auf eigenem Grunde vom Grundeigentümer
und mit dessen Zustimmung auch von dritten

Personen, endlich auf öffentlichem Gute von jedermann gefangen oder erlegt und in Besitz genommen werden.

Inwieferne dem Fischereiberechtigten weitergehende Befugnisse zustehen, ist nach den die Binnenfischerei betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

§ 57.

Zum Fange der im § 56 bezeichneten Thiere kann der Jagdberechtigte auch Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange anwenden; doch darf dies nicht an allen Stellen geschehen, an welchen sich hieraus leicht eine Gefahr für Menschen oder Nutzthiere ergeben könnte, und müssen jedenfalls dabei solche Zeichen aufgestellt werden, die von jedermann unschwer wahrgenommen und erkannt werden können.

Das Legen von Selbstschüssen ist unbedingt verboten.

Soll die Verfolgung der vorbezeichneten Thiere durch andere Personen mit der Feuerwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise stattfinden, so bedarf es hiezu der vorläufigen Zustimmung des Jagdberechtigten, außer im Falle einer zur Sicherheit der Person oder des Eigenthums dringend gebotenen Abwehr, oder wenn von der politischen Behörde die Treibjagd angeordnet wird. Personen, die die Bewilligung zur Verfolgung und zum Abschusse solcher Thiere seitens des Jagdberechtigten erhalten, bedürfen, wenn sie sich an der Erlegung jagbarer Thiere nicht betheiligen, keiner Jagdkarte. Wenn die Verminderung der im § 56 bezeichneten Thiere im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Landescultur geboten erscheint, so kann die politische Bezirksbehörde solchen Personen, welchen nach § 41 die Ausstellung der Jagdkarte nicht verweigert werden kann, nach Anhörung des Jagdberechtigten auch ohne seine Zustimmung für eine bestimmte Zeit die Bewilligung ertheilen, die im § 56 bezeichneten Thiere mit der Schusswaffe oder auf andere jagdgemäße Weise zu verfolgen. In diesem Falle bedarf es, insofern die Verfolgung dieser Thiere auch auf fremdem Grunde ausgeübt werden soll, der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 56, alinea 2) nicht.

§ 58.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege noch andere Thierarten den Bestimmungen des § 56 unterwerfen. In derselben Weise kann die Statthalterei einzelne Thierarten von den Bestimmungen des § 56 ausnehmen.

§ 59.

Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getödtet werden.

III. Jagd- und Wildschaden.**A. Schadenersatzpflicht.**

§ 60.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet:

- a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonal und seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde dieser Personen verursachten Schaden (Jagdschaden);
- b) den innerhalb seines Jagdgebietes von den jagdbaren Thieren an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden)

nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für Jagd- und Wildschäden zur ungetheilten Hand.

§ 61.

Schäden, welche durch jagdbares Streif- oder Wechselwild verursacht werden, sind gleichfalls vom Jagdberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schade verursacht wurde.

§ 62.

Schäden, welche an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Thiergärten ausgebrochene, nichtjagdbare Thiere verursacht werden, sind gleichfalls vom Jagdberechtigten des Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

§ 63.

Dem zum Ersatz von Jagdschäden (§ 60, lit. a) Verpflichteten steht es frei, den Regress gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Für die in § 62 bezeichneten Schadenersätze bleibt dem Jagdberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Regress gegen den Thiergartenbesitzer vorbehalten, wobei ihm der Beweis obliegt, daß der bezahlte Schade durch die Thiere des letzteren entstanden ist.

§ 64.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein. Hierbei sind in Gegenden an Wässern geeignete Vorrichtungen anzubringen, damit das Wild sich bei Anschwellung des Wassers retten könne.

Jedermann ist ferner befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtfeuer u. dgl. m. ferne zu halten oder abzutreiben. Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, so ist der Jagdberechtigte nicht befugt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§ 65.

Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorsichtsmaßregeln gegen Wildbeschädigungen schützen, muß aber hiezu die Zustimmung des betreffenden Grundeigenthümers einholen.

Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargethan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Beschädigten vereitelt worden ist.

Wenn die von dem Jagdberechtigten in Vorschlag gebrachten Herstellungen oder Vorkehrungen zum Schutze der fremden Grundstücke gegen Wildbeschädigungen geeignet und zugleich derart beschaffen sind, daß hiedurch der Eigenthümer in keiner Weise beschädigt und in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt erscheint, der

Grundeigenthümer aber dessenungeachtet die Zustimmung zu diesen Herstellungen oder Vorkehrungen verweigert, so verliert derselbe den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens seitens des Jagdberechtigten.

Sollte es sich nachträglich herausstellen, daß durch derart getroffene Vorkehrungen dem Grundeigenthümer irgend ein Schaden zugefügt worden ist, so ist der Jagdberechtigte zum Ersatze desselben verpflichtet. Dieser Ersatzanspruch ist jedoch im Civilrechtswege auszutragen.

§ 66.

Wildschäden in Gemüse- und Biergärten, dann in Baumschulen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargethan ist, daß der Schade erfolgte, obgleich zum Schutze der beschädigten Objecte solche Vorkehrungen vom Besitzer getroffen waren, welche geeignet sind, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern.

§ 67.

Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, so ist der Schade in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 68.

Bei Ermittlung des Jagd- und Wildschadens nach dem Umfange, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt, ist der wahre Verlust, welchen der Beschädigte an den Erzeugnissen seiner Grundstücke erlitten hat, nach Abzug des Aufwandes, der ihn bis zur Einbringung der Ernte getroffen hätte, in Anrechnung zu bringen.

Insoferne der Schade nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirttschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können, ist auch hierauf bei der Abschätzung Rücksicht zu nehmen.

B. Verfahren.

§ 69.

Über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus einem Obmann oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Schiedsrichtern (§ 71) besteht.

Der Stellvertreter des Obmannes hat dann einzutreten, wenn letzterer in der Function als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt wird (§ 72) oder durch Krankheit oder andere Gründe verhindert ist, seine Obliegenheiten zu versehen.

Der Obmann, sowie dessen Stellvertreter werden von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretungen und Jagdberechtigten auf die Dauer von drei Jahren für je zwei oder mehrere nachbarliche Gemeindejagdgebiete bestimmt.

Zur Function des Obmannes und des Stellvertreters desselben dürfen nur unbescholtene und unparteiische Personen, welche mit land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen sowie mit der Jagd hinlänglich vertraut sind, berufen werden.

Der Obmann und dessen Stellvertreter sind von der politischen Bezirksbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beeiden. Die Namen und Wohnorte der bestellten Functionäre sind von der politischen Bezirksbehörde den betreffenden Gemeindevertretungen und Jagdberechtigten bekannt zu geben und in dem Gebiete, für welche die Bestellung erfolgt, verlautbaren zu lassen.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, den Obmann und dessen Stellvertreter, wenn dieselben ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen, von der ihnen übertragenen Function zu entheben.

§ 70.

Behufs Empfangnahme von Zustellungen und behufs sonstiger Vertretung im schiedsgerichtlichen Verfahren hat der Jagdberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht innerhalb des Gebietes, für das der Obmann bestimmt ist, befindet, einen in diesem Gebiete wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen sowie Wohnort dem Obmanne bekanntzugeben.

Unterläßt der Jagdberechtigte den Bevollmächtigten binnen einer über Antrag des Obmannes von der politischen Bezirksbehörde festzusetzenden achttägigen Frist zu bestellen und namhaft zu machen, so hat die politische Bezirksbehörde über neuerlichen Antrag des Obmannes den Bevollmächtigten zu bestimmen und dem Jagdberechtigten sowie dem Obmanne bekannt zu geben. Dieser Bevollmächtigte ist befugt, den

Jagdberechtigten im schiedsrichterlichen Verfahren insolange rechtswirksam zu vertreten, als letzterer nicht einen anderen Bevollmächtigten bestellt und dem Obmanne namhaft gemacht hat.

§ 71.

Der Beschädigte hat seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch bei dem zuständigen Obmanne des Schiedsgerichtes zu einer Zeit, in welcher der Schaden noch wahrgenommen und beurtheilt werden kann, bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung anzubringen.

In den im § 67 bezeichneten Fällen ist die Angabe der ziffermäßigen Höhe des Ersatzanspruches nicht erforderlich und kann dem nach § 74 zu überreichenden neuerlichen Ansuchen vorbehalten bleiben.

Der Obmann hat ohne Verzug von dem erhobenen Anspruch dem Jagdberechtigten oder dessen Bevollmächtigten (§ 70) Mittheilung zu machen und gleichzeitig denselben sowie den Kläger unter Befanntgabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Verhandlung zur Entsendung je eines Schiedsrichters in das Schiedsgericht aufzufordern. Die vorherige Namhaftmachung dieser Schiedsrichter an den Obmann ist nicht erforderlich, es genügt, wenn dieselben, gehörig legitimiert, zu der Verhandlung erscheinen.

Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben theilzunehmen; ihr Ausbleiben hindert jedoch die Bornahme der Verhandlung nicht.

Unterlässt eine Partei den Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, oder ist derselbe nicht genügend legitimiert, oder wird er in der Function als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt (§ 72), so hat der Obmann den Schiedsrichter zu berufen, welcher berechtigt ist, von der betreffenden Partei, welche die Parteikosten zu tragen hat (§ 74), für seine Intervention jenen Betrag anzusprechen, welcher sich unter Zugrundelegung der im Tarife (§ 77) für die Intervention des Obmannes festgestellten Gebühren ergibt.

§ 72.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 19 und 20 der Juris-

dictionsnorm, Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111).

Eine Partei, welche den Schiedsrichter selbst bestellt hat, ist zur Ablehnung desselben nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund nach der Bestellung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist (§ 586 Civilprozessordnung, Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113).

§ 73.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen nach freiem Ermessen innerhalb der Parteianträge zu fällen. Als Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt jene Meinung, welcher mindestens zwei Mitglieder desselben beigetreten sind, und wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, der Ausspruch des Obmannes. Hierbei darf jedoch der Obmann nicht über den von einem Schiedsrichter ausgesprochenen höheren Betrag hinaus-, beziehungsweise nicht unter den von dem anderen Schiedsrichter ausgesprochenen niedrigeren Betrag herabgehen.

Bei der Verhandlung hat der Obmann zunächst einen sich auf die Kosten des Verfahrens beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Mislingt derselbe, so hat sich das Schiedsgericht nach Vornahme der nöthigen örtlichen Erhebungen zunächst darüber auszusprechen:

1. ob die Beschädigung thatsächlich durch Wild beziehungsweise bei Ausübung der Jagd erfolgte; ferner etwa
2. inwieferne die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit der §§ 65 und 66 den Schadenersatz beeinflussenden Verhältnisse vom sachlichen Standpunkte begründet erscheinen,

und sodann über den erhobenen Anspruch beziehungsweise in jenen Fällen, in denen der Betrag des Schadens sogleich festgestellt werden kann, über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens (§ 74) zu entscheiden.

Über besonderes Ansuchen der betreffenden Partei ist über diese Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Nothwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

In jenen Fällen hingegen, in denen nach dem Ausspruche des Schiedsgerichtes zum Behufe einer richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat der Beschädigte bei

sonstigem Erlöschen des Anspruches auf die Entschädigung rechtzeitig um die Vornahme einer zweiten Verhandlung noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten. Der Obmann hat über dieses Einschreiten im Sinne des § 71, alinea 3, 4 und 5 vorzugehen und die Parteien insbesondere aufzufordern, wenn thunlich, jene Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, welche demselben bei der ersten Verhandlung angehört haben.

Bei der Verhandlung ist durch den Obmann abermals ein sich auf die Kosten des Verfahrens erstreckender Vergleichsversuch zu machen und sohin, wenn derselbe mißlingt, vom Schiedsgericht über die Höhe des zu leistenden Erfasses, sowie über die Kosten des Verfahrens (alinea 3 und § 74) zu entscheiden.

§ 74.

Die Kosten, welche der Partei aus ihrer eigenen Intervention sowie aus der Intervention des Schiedsrichters erwachsen, mag letzterer in das Schiedsgericht von der Partei entsendet oder an deren Stelle vom Obmanne berufen worden sein (Parteikosten), hat in der Regel die Partei selbst zu tragen. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden nur in nachbezeichneten Fällen statt:

- a) Wenn dem Kläger der volle von ihm bezifferte Schadenersatz (§ 71, alinea 1 und 2) zugesprochen wurde, so sind die Parteikosten des Klägers vom Beklagten zu ersetzen;
- b) wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er die Parteikosten des Beklagten zu ersetzen.

Etwaige Kosten für rechtskundigen Beistand hat in allen Fällen jede Partei selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Tragung der Kosten, welche aus der Vornahme der Zustellungen, allenfalls aus der Aufnahme des Protokolles (§ 75, alinea 1) und aus der Ausfertigung des Schiedsspruches (§ 75, alinea 4), ferner aus der Intervention des Obmannes einschließlich einer Vergütung für Mühewaltung erwachsen (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:

1. Der zur Leistung eines Schadenersatzes verurtheilte Beklagte hat — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 — die Amtskosten zu tragen;

2. wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat dieser die Amtskosten zu tragen;

3. ist ein bei dem Vergleichsversuche (§ 73) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Theiles der Amtskosten bis zur Hälfte derselben auferlegt werden.

§ 75.

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die erschienenen Parteien anzuführen sowie in gedrängter Kürze die Anträge der Parteien, das Ergebnis der Vergleichsversuche, jenes der örtlichen Erhebungen und den Ausspruch des Schiedsgerichtes beziehungsweise die Aussprüche der einzelnen Mitglieder desselben (§ 73, alinea 1) zu enthalten hat.

Das Protokoll ist — und zwar gleichzeitig als Urschrift des Schiedsspruches — in der in alinea 5 bezeichneten Weise zu unterfertigen.

Der Obmann hat die Protokolle in Aufbewahrung zu nehmen und der politischen Bezirksbehörde sowie dem ordentlichen Richter (§ 76) auf Verlangen vorzulegen.

Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post zuzustellen.

Diese Ausfertigungen sowie die Urschrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedsspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben (§ 592 Civilprozessordnung.)

§ 76.

Wider den Schiedsspruch findet eine Berufung an eine höhere schiedsgerichtliche Instanz nicht statt; jedoch kann der Schiedsspruch aus den im § 595 der Civilprozessordnung angeführten Gründen von dem ordentlichen Gerichte als unwirksam erklärt werden.

Hinsichtlich der Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches finden die Bestimmungen der §§ 596 und 597 der Civilprozessordnung Anwendung.

Die durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen 14 Tagen nach der Empfangsnahme be-

ziehungsweise nach Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches zu entrichten, sofern nicht eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches eingebracht worden ist.

Zur Bewilligung der Execution auf Grund der von den Schiedsgerichten gefällten Schiedssprüche sind die Civilgerichte berufen. (§ 3 der Executionsordnung, Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79).

§ 77.

Die Statthalterei hat im Verordnungswege einen Tarif, wonach die Amtskosten (§ 74) im einzelnen Falle zu berechnen sind, sowie die zur Verwohlfeilung und Beschleunigung des schiedsrichterlichen Verfahrens dienlichen Formularien festzusetzen.

C. Vertragmäßige Regelung des Schadenersatzes.

§ 78.

Im Wege des unmittelbaren, vertragmäßigen Übereinkommens mit den Grundbesitzern können hinsichtlich des Ersatzes der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden, deren Geltendmachung auf dem ordentlichen Rechtswege zu geschehen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.

§ 79.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Gemeindevorsteher, der Gemeindevertretung, der politischen Bezirksbehörde oder der Statthalterei zu. Dieselben haben hiebei, insofern es sich um fachliche Fragen handelt, nach Einvernehmung eines oder erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

Die der Statthalterei in diesem Gesetze vorbehaltenen Verordnungen sind im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen. Wird ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet das Ackerbau-Ministerium. Die in Gemäßheit der § 2 alinea 2, §§ 43 und 58 dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Ackerbau-Ministeriums.

Die politischen Behörden haben sich in Jagdangelegenheiten, soweit dies behufs Beschleunigung und Verwohlfeilung einer Amtshandlung angemessen und sonst zulässig erscheint, insbesondere der Beihilfe der ihnen zugetheilten Organe der Forstpolizei (Landesforstinspectoren, Forsttechniker und Forstwarte in den Bezirken) zu bedienen, denen es obliegt, anlässlich ihrer Vereisungen und Begehungen auch die Zustände der Jagd wahrzunehmen und die hiernach sich ergebenden Berichte und Anträge zu erstatten.

§ 80.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde eine Eigenjagd innerhalb des eigenen Gemeindegebietes besitzt, steht die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz hinsichtlich aller diese Eigenjagd betreffenden Angelegenheiten, in denen die Gemeinde als Partei aufzutreten hätte, der Statthalterei zu.

§ 81.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen.

Zur Bornahme einzelner Amtshandlungen können von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des etwa erzielten Übereinkommens, oder wenn ein solches nicht zustande gekommen ist, die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung sowie die allfälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

§ 82.

Außer in Fällen des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten des Verfahrens, worüber die politischen Behörden mit der Hauptsache instanzmäßig zu entscheiden haben, folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten sind zunächst von jener Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angefordert oder durch ihr Verschulden veranlasst hat;

2. die politische Behörde hat zu erkennen, ob und wie diese Kosten im einzelnen Falle etwa auch anderen oder allen an der Verhandlung beteiligten Parteien theilweise aufzuerlegen wären, nach Maßgabe des Interesses der Parteien an der Regelung der Hauptsache und mit Rücksicht

auf den Umstand, ob etwa einzelne, sonst entbehrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

§ 83.

Der Recurs gegen eine Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht an die Statthalterei, jener gegen eine Entscheidung der Statthalterei — mit Ausnahme des im § 9 bezeichneten Falles — an das Ackerbau-Ministerium.

Der Recurs ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder mündlich einzubringen.

§ 84.

Der rechtzeitig eingebrachte Recurs hat in der Regel aufschiebende Wirkung, außer in den Fällen des § 19, alinea 5 und 7 beziehungsweise § 25, alinea 2, sowie dann, wenn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder die drohende Gefahr eines Schadens die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßregel erheischen.

V. Übertretungen und Strafen.

§ 85.

Die Gemeindevorstände, die k. k. Gendarmerien, sowie die bestätigten und beeideten Jagdhüter sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des in den §§ 47 und 48 enthaltenen Verbotes ob.

§ 86.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung sowie dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachtheil verbunden war, bis zu einhundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden einem Tag Arrest gleichzuhalten sind.

Bei schwereren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

§ 87.

Bei Übertretungen der §§ 43, 47 und 48, welche von dem Jagdberechtigten selbst beziehungsweise von Händlern und Wirten begangen werden, ist zugleich auf den Verfall des wider die Vorschrift gefangenen oder erlegten beziehungsweise zum Verkaufe ausgetobenen Wildes zu erkennen.

Bei Übertretungen der §§ 54, alinea 1 und 57, alinea 2 ist auf den Verfall der verbotenen Geräthe zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem Übertreter gehören oder nicht.

Im Falle des § 51, alinea 3 kann bei Bestrafung des Übertreters auch das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden.

§ 88.

Werden verbotene Geräthe (§§ 54, alinea 1 und 57, alinea 2) beim Ausliegen in Beschlag genommen, ohne dass die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person wegen ihrer Anwendung stattfinden könnte, so ist selbständig auf den Verfall dieser Geräthe zu erkennen.

§ 89.

Wild, abgenommene Gewehre und verbotene Geräthe, welche als verfallen erklärt wurden, sind vom Gemeindevorsteher im Wege der öffentlichen Feilbietung zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu veräußern, wo die Beschlagnahme erfolgte.

Vor der Feilbietung sind die verbotenen Geräthe zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

§ 90.

Die Geldstrafen fließen dem Armenfonde jener Gemeinde, wo die Übertretung begangen wurde, zu.

§ 91.

Mit dem Straferkenntnisse, insoferne es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, ist auch der Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens aufzuerlegen, wenn

nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte unerlässlich erscheinen läßt.

Wird hienach der Schadenersatz in rechtskräftigem Straferekenntnisse zu- oder aberkannt, so steht es demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

§ 92.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Übertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Begehung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, unbeschadet jedoch der Verpflichtung überhaupt, den infolge der Übertretung etwa fort-dauernden gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 93.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes, der Berufungsfristen und des bezüglichlichen Verfahrens haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium.

